

GZ. BMF-090102/0035-III/5/2018

GZ. BMDW-160496/0005-C1/6/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

21/32

Vortrag an den Ministerrat

betreffend

**Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz und das
Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der Folge: „Prospekt-VO“), ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, umgesetzt. Ferner werden Klarstellungen im AltFG sowie im Verhältnis KMG/AltFG vorgenommen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Anpassung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht nach Prospekt-VO:

Die aufgrund der Prospekt-VO notwendige Anpassung von Schwellenwerten für das Auslösen der Prospektpflicht wird sowohl im Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 als auch im Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015, vorgenommen.

Künftig sollen Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als zwei Millionen Euro unter das Regime des AltFG fallen, jene darüber unter das Regime des KMG, wobei die Obergrenze für den Gesamtgegenwert über einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu berechnen ist.

Vereinfachung der Abgrenzung von AltFG und KMG:

Die Unterscheidung zwischen „Veranlagungen gemäß KMG“, „Wertpapieren gemäß KMG“ und „alternativen Finanzinstrumenten gemäß AltFG“ entfällt. Außerdem können künftig alle Emittenten das erleichterte Regime des AltFG unterhalb der Prospektschwelle nutzen, die vorhandenen Einschränkungen auf KMU, operative Tätigkeit und Nicht-Konzessionsträger entfallen. Somit unterscheidet sich der Anwendungsbereich beider Gesetze nur mehr durch die Wertgrenzen.

Klarstellungen und Verbesserungen im AltFG:

Neben den Anpassungen der Schwellenwerte und der einfacheren Abgrenzung des Anwendungsbereichs des AltFG und des KMG werden eine Reihe von Klarstellungen und Verbesserungen vorgenommen, so etwa, dass die Pflichten des Emittenten und des Betreibers von Internetplattformen präzisiert werden. Weiters wird klargestellt, dass das AltFG nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Die bislang bestehende doppelte Prüfpflicht (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) entfällt, der Inhalt der Prüfpflicht wird präzisiert. Des Weiteren dürfen nunmehr sämtliche Rechtsträger mit einer Konzession gemäß WAG 2018 eine Internetplattform zur Vermittlung von Wertpapieren im Rahmen des AltFG betreiben.

Erleichterungen bei der Emission von Wertpapieren und Veranlagungen:

Emittenten müssen künftig bei der Ausgabe von Wertpapieren und Veranlagungen jeweils erst ab einem Gesamtgegenwert von mehr als 250 000 Euro binnen zwölf Monaten ein Informationsblatt gemäß AltFG erstellen. Unterhalb dieser Schwelle sind weder ein Informationsblatt noch ein Prospekt erforderlich.

Wir stellen daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz und das Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

8. Juni 2018

Der Bundesminister für Finanzen:
Löger

Die Bundesministerin für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort:
Schramböck